

Kreisblatt



für den

Kreis Westerbург.

Postcheckkonto No. 331

Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 3 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 115.

Freitag, den 8. Dezember 1916.

32. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Büros des Landratsamts, in der Kreisauß- und Steuerverwaltung sind für das Publikum von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags geöffnet. Nachmittags sind die Büros für das Publikum geschlossen. Ich ersuche um ortsübliche Bekanntmachung. Westerbург, den 8. Dezember 1916. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises und den Magistrat der Stadt Westerbург. Bis zum 20. Dezember 1916 sind mir die Zu- und Abgangslisten für das 3. Vierteljahr nebst den bei mehr als einer Liste angeordneten Zusammenstellungen einzureichen.

Wegen Aufstellung der Listen bezw. der Zusammenstellungen verweise ich auf meine Verfügungen vom 8. April 1914, E. 31, und vom 29. Juli 1915, E. 397.

Westerburg, den 7. Dezember 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Westerbург.
632.

Vom 12. d. Mts. ab haben die Einwohner von Kemmerod, Baldmühlen, Trintaut, Sed und Gellenhahn-Sch. ihren Bedarf an Fleischwaren nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte nur noch in Kemmerod, die Einwohner von Westernohe, Oberrod, Elhoff, Mittelhofen, Hablingen und Neunkirchen nur noch in Westernohe zu decken.

Westerburg, den 8. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Durch Reichs-Gesetz vom 12. Juni 1916 sind verschiedene Änderungen in den Bestimmungen über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eingetreten. Unter Anderem hat das neue Gesetz eine Beitragserhöhung vorgeschrieben. Sie wird am 1. Januar 1917 eintreten und beträgt für jede Lohnklasse 2 Pfg. wöchentlich. Die Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rhessien in Kassel vom 19. Februar 1914 abgedruckt im Kreisblatt No. 23 von 1914 über die Höhe der im Kreise Westerburg zu entrichtenden Invalidenversicherungsbeiträge erfährt daher vom 1. Januar 1917 ab die Änderung, daß für die Beiträge der Lohnklassen I, II, III, IV und V statt der bisherigen Wochenbeiträge von 16, 24, 32, 40 und 48 Pfg. die neuen Sätze von 18, 26, 34, 42 und 50 Pfg. treten. Beitragsmarken alten Wertes dürfen für Zeiten nach dem 1. Januar 1917 nicht mehr verwendet werden. Wer dann noch Marken alten Wertes hat, kann sie bei den Postanstalten umtauschen. Dieser Umtausch muß aber spätestens innerhalb zweier Jahre nach dem 1. Januar 1917 erfolgen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, diese Änderung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Westerburg, den 1. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Bekanntmachung.

Gemäß Ziffer 32 a Abs. 2 der Preussischen Ausführungs-Vorschriften vom 9. Oktober d. Js. zum Reichsstempelgesetz in der Fassung des vom 1. Oktober d. Js. ab in Kraft getretenen Gesetzes über einen Warenumschlagstempel vom 26. Juni d. Js. wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für die Stadtgemeinde und die Landgemeinden des Kreises Westerburg die Kreis kommunal- und Westerburg für die Erhebung der Abgabe zuständig ist.

Westerburg, den 5. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Herr Bahnmeister Dewes zu Westerburg wird im Auftrage der Landwirtschaftskammer am Sonntag, den 10. d. Mts. in Weidenhahn im Gasthof Groß nach dem Vormittags-Gottesdienst und nachm. 3½ Uhr in Hahn beim Gastwirt Chewalt und am Sonntag, den 17. d. Mts. nachm. 3 Uhr in Rothenbach im Gasthof Heinz einen Vortrag über Kaninchenzucht halten.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister von Weidenhahn, Hahn und Rothenbach und der umliegenden Ortschaften für zahlreichen Besuch besorgt zu sein.

Westerburg, den 7. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Im Monat Oktober sind folgenden Personen Jagdscheine ausgestellt worden:

A. Jahresjagdscheine.

Für Christian Schuy, Rentant, Hörtlingen, gültig vom 1. 10. ab	
Für Georg Wehr, Trintaut,	5. "
Für Johann Wiesemann, Oberjain,	7. "
Für Philipp Krebs, Steinmeh, Goldhausen	9. "
Für Josef Born, Vereinsvorsteher, Goldhausen	9. "
Für Karl Reizert, Kommerzienrat, Neuwied	9. "
Für Georg Bollweber, Rentner, Kemmerod	14. "
Für Jakob Wörsdörfer, Jagdaufscher, Oberjain	17. "
Für Max Küster, Steinbruchab. Westerburg	21. "
Für Ludwig Lang, Lehrer, Wengenroth,	24. "
Für Viktor Göbel, Landmann, Rehe	26. "
Für Heinrich Ferger, Jagdaufscher, Berghahn	26. "
Für Wilh. Schüler, Kaufmann, Gelsenkirchen	28. "

B. Tagesjagdscheine.

Für Hugo Gros, Gellenhahn-Schellenberg	7. "
Für Georg Winkler, Kemmerod,	21. "

Westerburg, den 27. November 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über Kartoffeln. Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 401) wird verordnet:

§ 1. Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 31. Dezember 1916 und vom 1. März 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf bis 1½ Pfund Kartoffeln, in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 bis 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopfsatz bis zum 31. Dezember 1916 auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln, vom 1. Januar 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens ¼ Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerearbeiter eine tägliche Zulage bis 1¼ Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 2, nicht verfüttert werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen. Die Verfütterung darf nur erfolgen an Schweine und an Federvieh, und nur, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere.

§ 3. Es ist verboten, Kartoffeln einzufäuern und die an die Trocknertrockner-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4. Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung bis zum 20. Juli 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben die Vermittlungsstellen (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) die ihnen von der Reichskartoffelstelle aufgegebenen Mengen in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes sicherzustellen.

§ 5. Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung die ihnen auferlegten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen. Soweit auf Grund der Sicherstellung gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 2. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 875) auf Anfordern der Reichskartoffelstelle Kartoffeln geliefert sind, werden diese nach näherer Anweisung der Reichskartoffelstelle auf die nach § 4 sicherzustellende Menge angerechnet.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand.

§ 6. Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind.

§ 7. Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.

§ 8. Für die Beschaffenheit der Kartoffeln, die auf Anfordern der Reichskartoffelstelle zu liefern sind, gelten die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle mit der Maßgabe, daß als Speisekartoffeln gute, gesunde Kartoffeln von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) Mindestgröße geliefert werden dürfen.

§ 9. Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) erlassen sind.

§ 10. Wer den Vorschriften in den §§ 2, 3 und 7 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11. Die Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln vom 2. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 875) und die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 14. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1165) werden aufgehoben. Die zu diesen Bekanntmachungen erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben bis zur Aenderung durch die zuständigen Stellen in Kraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Velferich.

Bekanntmachung

über Kohlrüben. Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Die im Reiche vorhandenen Kohlrüben (Wurken, Bodenkohl, Stedrüben) werden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Ausgenommen sind die Vorräte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen.

§ 2. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach den §§ 3 bis 5 in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde

gesetzten Frist nicht vor, so hat die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grunde und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenze eines Kommunalverbandes hinaus, so dürfen die beschlagnahmten Vorräte innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an den Ort der bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer hat die Ortsveränderung binnen drei Tagen unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 5. Zulässig sind Veräußerungen an die Reichskartoffelstelle an die von dieser bezeichneten Stellen und an den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

- a) Besitzer von Kohlrüben diese zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft verwenden;
- b) Gemeinden Kohlrüben zur Ernährung ihrer Einwohner verwenden.

§ 6. Tierhalter dürfen mit Genehmigung des Kommunalverbandes Kohlrüben in Höhe von täglich höchstens ein Zweihundertstel ihrer Vorräte verfüttern.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Durchhaltung der Viehbestände des Tierhalters es erfordert und dem Tierhalter andere Futterrüben zur Verfütterung nicht zur Verfügung stehen oder durch den Kommunalverband zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 15. Dezember 1916 bedarf es dieser Genehmigung nicht.

§ 7. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsübergang durch die Reichskartoffelstelle, durch die von ihr bezeichneten Stellen oder durch den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

§ 8. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Enteignung.

§ 9. Erfolgt die Uebereignung der beschlagnahmten Kohlrüben nicht freiwillig (§ 5 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle übertragen werden. Beantragt diese die Uebereignung an eine andere Stelle, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer so viel Kohlrüben zu belassen, daß ihm zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft täglich ein Pfund Kohlrüben für jede Person bis zum 1. April 1917 verbleiben.

§ 10. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 11. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Kohlrüben sowie der Güte und Verwendbarkeit der Vorräte und unter Kürzung um eine Mark für den Zentner von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Die baren Auslagen des Verfahrens trägt der Besitzer. Den Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt ist, erhält der Kommunalverband, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 12. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übergeben hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt.

III. Bewirtschaftung der Kohlrüben und Verbrauchsregelung.

§ 13. Die Reichskartoffelstelle hat für die Deckung des Bedarfs an Kohlrüben, die als Ersatz für fehlende Kartoffeln erforderlich sind, zu sorgen. Sie kann sich hierbei der Hilfe der nach § 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) eingerichteten Vermittlungsstellen sowie der Kommunalverbände bedienen. Diese haben ihr auf Verlangen Auskunft zu geben und sind an ihre Weisungen gebunden. Die Reichskartoffelstelle trifft die näheren Bestimmungen über den Erwerb und kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

§ 14. Die Kommunalverbände, denen durch die Reichskartoffelstelle Kohlrüben zugewiesen werden, haben deren Verbrauch in ihrem Bezirke zu regeln. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß zwei Teile Kohlrüben einem Teile Kartoffeln gleichstehen.

§ 15. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Art der Regelung (§ 4) vorschreiben; die Landeszentralbehörden oder die von diesen

bestimmten Behörden können die Regelung für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände selbst vornehmen.

§ 16. Die Kommunalverbände können in ihren Bezirken Lageräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 17. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, gelten die §§ 14 bis 16 für die Gemeinden entsprechend. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 18. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 14 bis 17) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 19. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände folgen.

§ 20. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verfüttert, verarbeitet, verarbeiten läßt, zur Verarbeitung annimmt oder verbraucht;

2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;

3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen (§ 3) pflichtwidrig unterläßt;

4. wer eine ihm nach § 2 Abs. 3 und § 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;

5. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine von dieser bestimmte Behörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung überlassen hat.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht eingezogen werden.

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf die Bekanntmachungen über Kartoffeln und über Kohlen vom 1. Dezember 1916 mache ich hiermit aufmerksam. In abzuhaltenden Gemeindeversammlungen sind sie zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Weitere Verfügung wird noch ergehen.

Westerburg, den 7. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung des Warenumsatzsteuerepels für das Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Kreise Westerburg aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916, sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1917 der unterzeichneten Steuerstelle (Kreis Ausschuß Westerburg) schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerkbetrieb. Beläuft sich der Warenumsatz auf nicht mehr als 3000 Mk., so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflicht zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 150 Mk. bis 30000 Mk. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldungen sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos entnommen werden. Auch werden bei den Gemeinden des Kreises Vordrucke zur unentgeltlichen Abholung bereitgehalten und können auf Antrag den Steuerpflichtigen seitens der unterzeichneten Stelle kostenfrei überhandt werden. Steuer-

pflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldeformulare nicht zugegangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich für Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter 3000 Mk. zurückbleibt, zur Vermeidung von Erinnerungen empfiehlt, eine die Nichteinreichung eine Anmeldung begründende Mitteilung zu machen.

Westerburg, den 5. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Westerburg.

Die Sterbefälle von Kriegsgefangenen, die sich innerhalb des Deutschen Reiches ereignen, müssen nach den Bestimmungen der §§ 56 ff. des Personenstandsgesetzes angemeldet und vom Standesbeamten des Sterbeortes beurkundet werden. Hierauf beruht die Anordnung des königlichen Kriegsministeriums in dem Erlasse vom 2. Oktober 1914 — Nr. 3289/9. 14. M. A. Ziffer 2 Abs. 2, daß Sterbefälle von Kriegsgefangenen, die innerhalb des Deutschen Reiches stattfinden, beim Standesamt des Sterbeortes anzuzeigen sind. Diese Fassung entspricht derjenigen des § 56 des P. St. G.

Daß der Standesbeamte, dem die Anzeige zu erstatten ist, aber stets derjenige ist, der auch die Beurkundung im Standesregister vorzunehmen hat, ergibt sich aus den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes. Aus letzterem ergibt sich auch, daß die Anlegung eines besonderen Sterberegisters für die verstorbenen Kriegsgefangenen unzulässig ist.

Berlin, den 21. November 1916.

Der Minister des Innern. J. A. gez.: v. Jarocky.

An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden
des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 2. Dezbr. 1916.

Der Landrat.

Gegenüber der ständigen Rechtsprechung des königlichen Obergerichts — vgl. insbesondere Entscheidungen in Staatssteuerfällen Band XIV S. 255 ff. — kann nicht davon Abstand genommen werden, die den Beamten bezw. Arbeitern zu zahlenden Kriegsbeihilfen bezw. Feuerungs-Lohnzulagen als Zuschüsse zu ihrer Besoldung und damit als Teile des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens aus gewinnbringender Beschäftigung anzusehen.

Berlin, den 15. Nov. 1916.

Der Finanzminister. J. A.: Heime.

An den Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission in P.

Bekanntmachung.

Die vollziehende Gewalt im Korpsbezirk des XVIII. Armee-korps — mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festungen Mainz und Koblenz — ist mit dem heutigen Tage auf mich übergegangen.

Frankfurt a. M., den 28. November 1916.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armee-korps.

Der stellvert. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Betr.: Belohnung aus Anlaß der Wiederergriffung
flüchtiger Kriegsgefangener.

Den nachgenannten Kreisangehörigen ist anlässlich der Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiederergriffung dem Vaterlande geleisteten Dienste eine Ehrenurkunde vom stellv. Generalkommando des 18. Armee-korps zuerkannt worden:

Wilhelm Jakob, Wegewärter in Neutershausen.

Frankfurt a. Main, den 2. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-korps.

Verordnung.

Betr.: Verbot der Werbetätigkeit gegenüber Arbeitern
der Kriegsindustrie.

Jede Werbetätigkeit, um Arbeiter, welche bei im Dienste der Heeresverwaltung beschäftigten Unternehmern oder in unmittelbar oder mittelbar für Heeresbedarf tätigen Betrieben beschäftigt sind, zum Aufgeben oder zum Wechsel ihrer Arbeitsstelle zu veranlassen, wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Frankfurt a. M., den 14. November 1916.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Ueberführung von Leichen Gefallener.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

Bestattungsinstituten und anderen privaten Betrieben ist es verboten:

1. durch irgend welche Anzeigen oder Aeflamen in Zeitungen auf den Geschäftsbetrieb betr. die Ueberführung der Leichen Gefallener hinzuweisen;

2. unaufgefordert ihre Dienste zur Ueberführung der Leichen Gefallener mündlich oder schriftlich anzubieten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Frankfurt a. M., den 2. Dezember 1916.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee Korps.

Der stellvertr. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Betr.: Polizeistunde und weibliche Personen in Wirtschaftslökalen.

Im Anschluß an meine Verordnung vom 27. 4. 1915 betr. Polizeistunde — IIIb 8826/3968 — bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

1. Die in Wirtschaftslökalen tätigen weiblichen Personen z. B. Kellnerinnen, Barmädchen, Artistinnen usw. sind der Polizeibehörde als solche von den Inhabern namhaft zu machen. Diesen Personen ist es verboten, sich zu den Gästen zu setzen oder von ihnen Getränk anzunehmen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

2. Die Polizeibehörden sind berechtigt, für Wirtschaftslökalen, deren Betrieb dem Ernste der Jetztzeit nicht entspricht, eine frühere Polizeistunde, wie in der vorgenannten Verordnung verfügte, festzusetzen.

3. Die Inhaber der bezeichneten Lokale haben bei Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Polizeistunde, oder beim Dulden des unter 1. verbotenen Treibens die Schließung ihres Betriebes zu gewärtigen.

Frankfurt a. M., den 27. November 1916.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee Korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

betreffend

Ankauf von Kälbern zu Schlachtzwecken.

I.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 10. Juni 1916, Ziffer 1, betreffend Preise für Kälber zu Schlachtzwecken, geben wir bekannt, daß unsere Mitglieder beim Ankauf von Kälbern zu Schlachtzwecken vom 4. Dezember ab keine höheren als nachstehende Preise ab Stall bewilligen dürfen.

Bis 50 kg Lebendgewicht M.	70.—	für 50 kg
von 50—75 "	"	80.—
und über 75 "	"	90.—

II.

Ueberschreitung der Preisgrenzen wird mit zeitweiliger oder dauernder Entziehung der Ausweislarke geahndet.

III.

Die vorstehenden Preise gelten für alle Ankäufe, die vom Montag, den 4. Dezember d. Js. ab bei den Viehhaltern getätigt werden, und kommen ab Montag, den 11. Dezember d. Js., auf der Viehsammelstelle ausschließlich zur Anwendung.

Frankfurt a. M., den 1. Dezember 1916.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes.

Weihnachtsbitte

der Erziehungs- und Pflegeanstalt Scheuern b. Nassau a. L.

Weihnachten, das Geburtsfest des Heilandes, in dem Gott der Menschheit die allergrößte Freude bereitet hat, kommt wieder heran, und da wagen wir es, trotz des Krieges, der so große Anforderungen an die Mildtätigkeit stellt, für unsere 383 Pfleglinge um Gaben der Liebe zu bitten, damit wir auch in diesem Jahre jedem eine kleine Freude bereiten können. Unseren Kindern fehlt größtenteils das Verständnis für den Krieg und den Ernst der Zeit. Sie vertrauen kindlich gläubig, daß das Christkind mit seinen schönen Sachen auch während des Krieges kommen wird, und freuen sich das ganze Jahr darauf. Wer möchte den an die Schattenseite des Lebens Verwiesenen und doch so gern Fröhlichen den Glauben und diese Freude nehmen? Freilich wird's sparsam sein das Christkind 1916, aber unsern Kindern läßt sich auch mit Wenigem viel Freude bereiten. Doch der zu füllenden Teller sind gar viele!

Darum bitten wir unsere Freunde in Stadt und Land herzlich um ihre Hilfe, um Gaben in Geld, Spielsachen, Schwaren, Kleidungsstücke usw. Wir haben für alles, was die Liebe uns schenkt, Verwendung und sind für jede, auch die kleinste Gabe herzlich dankbar. Es ergeht besondere Quittung.

Allen unseren Wohlthätern wünschen wir in dieser ersten Kriegszeit ein gesegnet Christfest!

Martin, Pfarrer, Vorsitzender des Vorstandes.

Godt, Direktor.

Die Postcheckkonto-Nummer der Anstalt ist Frankfurt a. M. 4000.

Gebrauchte, leichte und mittelschwere

Drehbänke

für Munitionsherstellung sowie

gebrauchte Treibriemen

zu kaufen gesucht.

Westerwälder Eisengießerei und Maschinenfabrik

Josef Olig, Montabaur.

Weihnachts-Album Nr. 1

enthaltend 30 der beliebtesten Advents-, Weihnachts-, Sylvester- u. Neujahrslieder für 1 oder 2 Singstimmen mit leichter Klavierbegleitung, ausserdem:

2 Kompositionen für Klavier zu 2 Händen,
1 Fantasie für Klavier zu 4 Händen,
1 Fantasie für 1 oder 2 Violinen mit Klavier.
No. 1—34 zus. in 1 Band, prachtvoller Ausstattung, M. 1,25
Singstimme allein M. —,20

Vorrätig in allen Buch- und Musikalienhandlungen, sonst gegen vorherige Einsendung des Betrags postfreie Zusendung vom Verlag

P. J. TONGER, Köln a. Rh.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8. Amt
Altenkirchen (Westerwald)

Düngemittel

stets auf Lager.

Wegen unseren sämtlichen sonstigen Artikeln bitten wir bei Bedarf um Anfrage.

Nächste Lotterie!

Kaiser Wilhelm-Heim-Lose

zu Gunsten des Handwerker-Erholungsheim in Traben-Trarbach

à 1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

(gültig für zwei Ziehungen)

1. Ziehung am 22. Dezember

2365 Gewinne

im W. v. Mk. 30 000

(Porto 15 Pf., beide Listen 40 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Das Wohnhaus der Witwe

Faust nebst Scheune, Stall

und Hausgarten ist zu verkaufen.

Näheres bei

Gustav Schäfer, Westerburg.

Empfehle:

Heringe (frische Sendung)

feinst gem. Kaffeemischung

Puddingpulver

Honigpulver

Bouillonwürfel

Suppenwürze

Weiß-Stärke-Erfaß

Malz- und Kornkaffee

K. A. Seife und Seifenpulver

Naturreine Weine

Zigarren, Zigaretten und Tabak

in allen Preislagen.

Spezialität:

Lange Holländer und

Havanaer Zigarillos!

Hans Bauer, Westerburg.

= Beut =

einige Waggonladungen la. süßes gutgeerntetes Wiesenheu für jetzt und später zu kaufen gesucht. Angebote mit Mengenangabe erbeten. Vermittler erwünscht.

Eisfabrik Günther

G. m. b. H.

Frankfurt a. M. Vangerstr. 23

Fernspr. Hansa 301, 416 u. 418.



70000 Weber'sche

Hausbacköfen

Sackherde, Fleischgründer- und

Dörrapparate

beweisenden Vorteile. Herd-

dörren M. 19, Doppelte 33,50

Preislisten umsonst!

Erste u. größte Spezialfabrik.

Anton Weber,

Niederbreisig (Rhld.)

9 Mk. per Kilo zahle ich

für sofort lieferbares:

Leinöl roh, gekocht

und gebleicht, sowie

Standöl,

ebenso kauft Terpentinöl,

Bleiweiss, Tran, Schell-

lack und Friedenslacke.

S. H. Sondheim,

Farben- und Lackfabrik a.

Giessen, Nordanlage 11, Tel. 2084

Konservatorisch gebildete

Musiklehrerin

erteilt gründlichen

Klavier-Unterricht.

Näheres bei

Herrn Kaufmann Hans

Sauer in Westerburg.